



# Statuten

## Blue Water Yachting Yachtclub

Yachtclub Blue Water Yachting  
ZVR-Zahl: 245074815  
E-Mail: [office@bwy.at](mailto:office@bwy.at)  
Homepage: [www.bwy.at](http://www.bwy.at)



## Statuten des Vereins "Yachtclub Blue Water Yachting"

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Yachtclub Blue Water Yachting" (Kurzform BWY).
- (2) Er ist unpolitisch und überparteilich, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt:
- (2) Die Förderung des amateurmäßigen Yachtsports sowie des privat ausgeübten Wassertourismus und des damit zusammenhängenden Körpersports in allen seinen Erscheinungsformen.
- (3) Die Durchführung von Schulungen und einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen sowie von Diskussions- und Informationsabenden.
- (4) Die Errichtung, Erhaltung und die Zurverfügungstellung von vereinseigenen Anlagen und Objekten an Mitglieder und Gäste.
- (5) Die Herausgabe von Schriften und die gegenseitige Hilfe der Mitglieder, sowie die Förderung der Seemannschaft und der Sicherheit auf See und des Umweltbewusstseins.
- (6) Die Abhaltung geselliger Veranstaltungen und gemeinsamer Ausflüge für Mitglieder und Freunde zur Pflege der Beziehungen.

### § 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Lehrgänge, Klubabende.
  - (a) Eine gute Zusammenarbeit mit österreichischen und internationalen Fachverbänden sowie mit anderen gemeinnützigen Vereinen wird angestrebt.
  - (b) Bibliothek für Literatur, maritimer Software, Seekarten (in konventioneller und elektronischer Form) und Revierführer.
  - (c) Homepage und Informationen im Internet.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
  - (b) Geld- und Sachspenden, Subventionen und Sponsor Gelder.
  - (c) Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen und geselligen Zusammenkünften.
  - (d) Erträge aus dem Verkauf von Klub-/ Merchandisingartikeln.
  - (e) Zinsen und ähnlichen Erträgen.
  - (f) Sonstige Einnahmen.



## Statuten des Vereins "Yachtclub Blue Water Yachting"

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Ausübende- (M), Anschluss- (AM), Jugend- (JM) und Ehren-Mitglieder (EM).
- (2) Ausübende Mitglieder (M) sind am Fahrtenyachtsport und der Teilnahme an Regatten interessiert. Sie sind indirekt Mitglieder in den Fachverbänden, bei denen der BWY Verbandsverein ist.
- (3) Anschluss-Mitglieder (AM) sind EhepartnerInnen und LebenspartnerInnen eines M, weiters Jugendmitglieder gemäß Abs. 5 solange sie mit einem M in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- (4) Ehrenmitglieder (EM) sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- (5) Ausübende Mitglieder können auch Jugendmitglieder sein. Die Jugendmitgliedschaft (JM) ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Studenten und in Ausbildung befindliche Jugendliche können als Jugendmitglieder geführt werden, solange sie einen Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe haben. Diese Jugendmitgliedschaft endet mit dem 24. Geburtstag des JM.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen und juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Aufnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### § 6 Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags werden auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung festgesetzt, unabhängig der Wertanpassung gemäß Abs. 5.
- (2) Die Beitrittsgebühr ist bei Eintritt in den Klub einmalig zu bezahlen. Sie ist in der Homepage und im Intranet des BWY veröffentlicht.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Homepage und im Intranet des BWY veröffentlicht und ist bis spätestens 10. Jänner einmal jährlich, ohne weitere zusätzliche Aufforderung durch die Vereinsorgane, zu bezahlen.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist nach dem Verbraucherpreis Index (VPI) wertangepasst.
- (5) Eine Wertanpassung wird nur dann berücksichtigt, wenn der VPI zum Stichtag 31. Oktober um insgesamt 5 % höher ist als der Index am 31. Oktober des Vorjahres, oder die Summe der VPI der vergangenen Jahre nun um 5% höher ist. Der daraus resultierende Mitgliedsbeitrag wird kaufmännisch um ganze Euro auf- oder abgerundet. Der Vorstand entscheidet dann endgültig, ob in Hinblick auf die



## Statuten des Vereins "Yachtclub Blue Water Yachting"

finanzielle Lage des Klubs diese Erhöhung erforderlich ist. Er informiert die Mitglieder bis 15. Dezember von dieser Wertanpassung und einer daraus resultierenden Änderung des Mitgliedsbeitrags. Sie ist für das kommende Kalenderjahr wirksam. Wird eine mögliche Indexanpassung dann doch nicht durchgeführt, ist der 31. Oktober des laufenden Jahres der neue Stichtag für die Indexbewertung.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Aberkennung oder durch Streichung.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 31. Oktober vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Dies betrifft insbesondere auch die Mitgliedschaften und Verpflichtungen, die über den BWY bei Dritten abgeschlossen wurden (z.B. IG Segeln, Hochseeverband, BSO Versicherungen, etc. ...).
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht beim Schiedsgericht Berufung einzulegen, dessen Entscheidung dann endgültig ist. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Jahres aufrecht.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig geworden Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen M, AM und den JM ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (4) Die Beitrittsgebühr ist bei der Aufnahme als Mitglied und der Mitgliedsbeitrag ist bis 10. Jänner eines jeden Jahres zu bezahlen.



## Statuten des Vereins "Yachtclub Blue Water Yachting"

- (5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Leistungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist oder seinen Pflichten nicht nachkommt.

### § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- (a) die Generalversammlung (§§ 10 und 11)
- (b) der Vorstand (§§ 12 bis 13)
- (c) der Leitungsausschuss (§ 14)
- (d) die Rechnungsprüfer (§ 15)
- (e) das Schiedsgericht (§ 16)

### § 10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, von einem Zehntel der Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern einberufen werden.
- (3) Eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung mit E-Mail schriftlich einberufen. Der Termin der GV wird auch-im Intranet des BWY veröffentlicht.
- (4) Anträge zur Generalversammlung auf Änderung oder Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später am selben Ort mit derselben Tagesordnung statt. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der versammelten Mitglieder gegeben.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Wenn diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsausschussmitglied den Vorsitz.



## Statuten des Vereins "Yachtclub Blue Water Yachting"

### § 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und eine allfällige Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 Abs. 1.
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds hat das verbleibende Mitglied das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt (Abs. 4) und Enthebung (Abs. 5).
- (7) Bei einer Vorstandssitzung müssen immer beide Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (8) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durch Abstimmung auf fernschriftlichem Weg (E-Mail, Fax etc.) gefasst werden, wenn nachweislich beide Vorstandsmitglieder in den Entscheidungsprozess eingebunden waren.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands haben einstimmig zu erfolgen.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die beiden Vorstandsmitglieder sind das höchste Leitungsorgan. Ihnen obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und



## Statuten des Vereins "Yachtclub Blue Water Yachting"

dritten Personen. Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Leitungsausschuss. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

- (2) Bestimmung der zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Aktionen.
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes.
- (5) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (8) Erledigung aller Arbeiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.
- (9) Zur Unterstützung des Vorstandes benennen die Vorstandsmitglieder Referenten für den Leitungsausschuss.
- (10) Den Verein verpflichtende Urkunden von den beiden Vorständen, bzw. von einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem verantwortlichen Mitglied (Referent) des Leitungsausschusses zu unterfertigen.

### § 14 Der Leitungsausschuss

- (1) Der Leitungsausschuss unterstützt den Vorstand in seinen Tätigkeiten und hat eine beratende Funktion.
- (2) Die Mitglieder des Leitungsausschusses sind die Referenten. Sie werden vom Vorstand ernannt. Jeder Referent betreut ein spezielles Fachgebiet und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (3) Jedes Mitglied mit aktiven und passiven Wahlrecht kann für den Leitungsausschuss ernannt werden.
- (4) Die Funktionsdauer des Leitungsausschusses beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied des Leitungsausschusses jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (6) Der Leitungsausschuss wird von einem Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Den Vorsitz im Leitungsausschuss führt ein Vorstandsmitglied. Sind diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Referenten.

### § 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer müssen nicht Klubmitglieder sein.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.



## Statuten des Vereins "Yachtclub Blue Water Yachting"

- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 2, 4, 5 und 6 sinngemäß.

### § 16 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unabhängigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung beider Streitteile unter Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 17 Stellung zu den Fachverbänden

- (1) Der Yachtclub Blue Water Yachting kann als gesamter Klub oder mit einer seiner Interessengruppen Mitglied bei einem Fachverband sein.
- (2) Der BWY anerkennt für die Dauer der Mitgliedschaft bei einem Fachverband dessen Satzungen und die Verpflichtung, die durch den jeweiligen Verband verhängten Strafen durchzuführen.
- (3) Für den BWY, seine Mitarbeiter und Mitglieder gelten die Regelungen und Verpflichtungen des jeweiligen Anti-Doping Bundesgesetzes und der Anti-Dopingbestimmungen der Sport-Fachverbände denen er angehört.

### § 18 Auflösung des Vereines

- (1) Voraussetzung für die freiwillige Auflösung des Vereines ist ein entsprechender Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Die Generalversammlung hat im Falle der Auflösung einen Liquidator zu bestellen.
- (4) Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, wird es ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige, karitative Zwecke gespendet.

Beschlossen von der Generalversammlung des Yachtclubs Blue Water Yachting am  
01. April 2019.

Der Vorstand  
Wolfgang Becker

Hans Kastenhofer